

SPORT- UND NATURFREUNDE MÜNCHEN E.V.

CAMPING - BESTIMMUNGEN

1. Die Plätze werden auf Antrag durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit vergeben.

Die Platzvergabe endet immer zum Ende eines Kalenderjahres durch:

- a. Beendigung der Mitgliedschaft
 - b. Kündigung des Platzes durch das Mitglied mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres
 - c. Kündigung durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Vorstand ist insbesondere gegeben bei Verstößen gegen die Camping-Bestimmungen, die Geländeordnung oder die Satzung. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn eine Kündigung aufgrund von behördlichen Auflagen erfolgt oder Plätze auf Pachtgrundstücken gekündigt werden, weil der Pachtvertrag nicht verlängert wurde.
2. Die Jahresgebühr ist bis spätestens 31. März jeden Kalenderjahres einzuzahlen.
 3. Bei Neuvergabe während eines Kalenderjahres ist die gesamte Jahresgebühr zu entrichten.
 4. Bei Auflösung des Platzes während eines Kalenderjahres ist eine Rückvergütung der anteiligen Platzgebühr nicht möglich.
Bei Aufgabe des Platzes muss der Platz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurück gebaut werden. Die Entsorgung von Platten und sonstigen Gegenständen muss vom jeweiligen Mitglied selbst vorgenommen werden.
 5. Die Höhe der jeweiligen Gebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.
 6. Der Platz muss der Umgebung angepasst werden. Eine lockere Abgrenzung darf aus ortsüblichen Pflanzen bestehen. Die Aufstellung von Zäunen, Barrieren, u. ä. ist untersagt. Pro Platz ist eine Gerätekiste bis zu einer Größe von max. 1,2 m³ gestattet. Sie muss sich dem Gelände farblich anpassen und darf nicht fest mit dem Boden verankert werden. Der Schutz als Altbestand von Gerätekisten über dieses Maß hinaus entfällt bei Aufgabe eines Platzes durch den jeweiligen Eigentümer.
Das Gelände darf unter keinen Umständen Schrebergartencharakter bekommen. Die Errichtung von privaten Schaukeln, Kinderspielplätzen u. ä., sowie von festen Grillplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Bau von Holzpodien ist auf eine Mindestfläche zu beschränken (s. Geländeordnung).

7. Jeder Platz ist mit einem gebührenpflichtigen Stromanschluss versehen.
8. Die Kosten für die Ausstattung der Plätze sind Eigenrisiko! Ein Ablöse- oder Erstattungsanspruch besteht nicht.
9. Das Gelände liegt im Landschaftsschutzgebiet und darf nach den geltenden Vorschriften nicht in eine Zweit-Wohnsiedlung umgewandelt werden.

Stand 18.07.2015, Ziffer 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2020